

Die *Steuervereinsstaaten* dagegen wollen von den in der *Anlage II.* aufgeführten Erzeugnissen der *Zollvereinsstaaten*, bei deren unmittelbarer Einführung aus dem *Zollvereinsgebiete* in das *Steuervereinsgebiet* keine höhere, als die, in dieser *Anlage* bezeichneten *Eingangszugabgaben* erheben, auch die darin erwähnten Befreiungen von den *Eingangszugabgaben* zugestehen; —

so wie auch von den übrigen, in der *Anlage I.* benannten Erzeugnissen, welche demselben im *Steuervereine* schon niedriger, als zu den dort aufgeführten Sätzen, besteuert werden, falls jene Erzeugnisse *zollvereinsländischen* Ursprungs sind, bei deren unmittelbarer Einführung aus dem *Zollvereinsgebiete* in das *Steuervereinsgebiet*, in keinem Falle höhere, als die laut der *Anlage I.* *zollvereinsseitig* ermäßigten *Eingangszugabgaben* erheben lassen. Wegen der erforderlichen *Ursprungs-Legitimation* der in den anliegenden Verzeichnissen aufgeführten Gegenstände ist ein besonderes *Regulativ* verabredet, welches öffentlich bekannt gemacht werden wird.

Die *Producte* und *Fabricate* der *Königl. Hannoverschen* und *Herzogl. Braunschweigischen Communion-Hüttenwerke* sollen sowohl in den *Zollvereine*, als auch in den *Steuervereine* abgabenfrei eingelassen werden.

Artikel 3.

Zur gegenseitigen *Erleichterung* des *Jahrmärkteverkehres* soll künftig nur von dem verkauften Theile der aus dem *Gebiete* des einen *Verains* auf die *Jahrmärkte* in dem *Gebiete* des andern *Verains* gebrachten *Waaren* die gesetzliche *Eingangszugabgabe*, für den unverkauft zurückzuführenden Theil aber in beiden *Verainsgebieten* weder eine *Eingangszugabgabe* noch *Durchgangszugabgabe* erhoben werden.

Gegenstände der *Verzehrung* sind von der *Erleichterung* ausgeschlossen; für *Honigkuchen* und *Pfeffernüsse* ist dieselbe jedoch gleichfalls zugestanden.

Artikel 4.

Die im vorstehenden Artikel für den *Jahrmärkteverkehr* bestimmten *Erleichterungen* sollen auch bei dem *Verkehre* auf den *Wiesmärkten* in den gegenseitigen *Verainsgebieten* Anwendung erhalten, so daß für das unverkauft zurückgehende *Wies* weder eine *Eingangszugabgabe* noch *Durchgangszugabgabe* erhoben werden wird.

Artikel 5.

Die dem einen *Veraine* angehörlgen *Unterschanen*, welche die *Märkte* in anderen *Ver-*